

## **Benutzungssatzung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Hollenbek**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Stz 1 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-Holstein S. 170) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hollenbek vom 11.10.2023 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Gemeindezentrum Hollenbek (im Folgenden „GZH“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hollenbek.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des GZH entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Das GZH wird durch den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Hollenbek oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte verwaltet. Diese/dieser entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen. Differenzen über die Zulassung von Veranstaltungen entscheidet die Gemeindevertretung.

### **§ 2 Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung**

- (1) Das GZH ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hollenbek. Die Benutzung kann im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung erfolgen.
- (2) Das GZH ist Begegnungsstätte und Serviceeinrichtung, in der Veranstaltungen der Gemeinde, der ortsansässigen Vereine und der Freiwilligen Feuerwehr sowie gemein-nützige, kulturelle, touristische, gesellschaftliche und ähnliche, im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen durchgeführt werden können.
- (3) Es ist auch die Durchführung privater Veranstaltungen zulässig (Ausnahme: Polterabende).
- (4) Veranstaltungen der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr haben jederzeit Vorrang vor privaten Veranstaltungen; sie sind rechtzeitig anzukündigen.
- (5) Nutzungsberechtigte sind die Einwohner/innen der Gemeinde, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen, insbesondere Vereine und Verbände.

### **§ 3 Benutzungserlaubnis**

- (1) Zur Nutzung stehen folgende Bereiche zur Verfügung:
  - a Kneipe inklusive Außenbereich
  - b Saal inklusive Außenbereich
  - c Klause inklusive Außenbereich
  - d Küche, jedoch nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Gemeinde
- (2) Die Nutzung des GZH bedarf einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Hollenbek oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte.

- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Räumlichkeiten des GZH überlassen werden. Er/Sie entscheidet bei Terminkollisionen.
- (5) Bei dringendem Eigenbedarf entfällt die Benutzungserlaubnis. Entschädigungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen dadurch nicht.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.

#### **§ 4 Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Nutzungsinhaber ist verpflichtet,
  1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/n abzusprechen,
  2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem/der Bürgermeister/in oder dessen/ deren Beauftragte/n zu melden, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Räumlichkeiten keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
  3. sämtliche Schlüssel der Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen. Die Schlüssel sind bei dem Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragte/n anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
  4. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 15:00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden (besenrein gereinigt, Geschirr ist abzuwaschen). Die anfallenden Abfälle sind selbstständig zu beseitigen (eigene Müllsäcke). Bei Terminüberschneidungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/r soll den Veranstalter auf dessen Pflichten hinweisen. Der Veranstalter hat schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.
- (4) Veranstalter im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte eine Organisation, so ist Veranstalter diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.
- (5) Nutzungsinhaber, die ihrer Reinigungspflicht nach Abs. 1 Nr. 5 nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann einer Firma auf Rechnung des Nutzungsinhabers übertragen werden.
- (6) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Nutzungsinhaber die entstehenden Kosten für den Austausch der Schlüsselzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.
- (7) Der Nutzungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchmelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten zum GZH stets freigehalten und unverstellt bleiben. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des/der Bürgermeister/in der Gemeinde Hollenbek oder dessen/deren Beauftragte/n vorgenommen werden.

- (8) Der Nutzungsinhaber hat für Erste-Hilfe-Maßnahmen bei der Veranstaltung selbst Sorge zu tragen.
- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Nutzungsinhaber verletzt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (10) Der Nutzungsinhaber hat durch eine schriftliche Erklärung vor Nutzungsaufnahme diese Benutzungssatzung und die Gebührensatzung sowie die Hausordnung anzuerkennen.

## **§ 5 Hausrecht**

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Hollenbek bzw. der/die Beauftragte üben das Hausrecht über das GZH aus. Während der erlaubten Aufenthaltsdauer übt auch der Nutzungsinhaber das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Hollenbek und dessen/deren Beauftragte/n bzw. Nutzungsinhabers zu beachten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen des GZH zu ermöglichen.

## **§ 6 Hausordnung / Platzordnung**

- (1) Auf die gültigen gesetzlichen Ruhezeiten wird hingewiesen, ggf. sind ab 23 Uhr die Fenster geschlossen zu halten und die Veranstaltung in die Innenräume zu verlegen.
- (2) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen davon sind Begleithunde für Menschen mit Behinderung.
- (3) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf am GZH sowie das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fenstern ist abzusprechen.
- (4) Das Abbrennen von Topfkerzen, Wunderkerzen, Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Konfettibomben u.ä. sowie von Böllern und Leuchtballonen (Skylaternen) sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.
- (5) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.
- (6) Fundsachen sind der Gemeinde zu übergeben.
- (7) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Nutzungsinhaber haftet gegenüber der Gemeinde Hollenbek für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Nutzer entstanden sind.

- (2) Der Nutzungsinhaber haftet über alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Nutzungsinhaber hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsinhaber verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Die Gemeinde Hollenbek übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzungsinhaber, den Nutzern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der übrigen Räume und des GZH entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Hollenbek nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzungsinhaber, Nutzer oder Dritte in das GZH eingebracht haben.
- (5) Der Nutzungsinhaber muss gewährleisten, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme des GZH aufrechtzuerhalten.
- (6) Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsinhaber gegen die Gemeinde Hollenbek keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (8) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 BGB.

## **§ 8 Gebühren, Fälligkeit**

Für die Benutzung des GZH erhebt die Gemeinde Hollenbek Gebühren. Die Höhe der Gebühren und die Fälligkeiten werden in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

## **§ 9 Ordnungsverstöße**

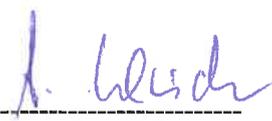
Personen, die ohne Benutzungserlaubnis das GZH nutzen sowie Nutzungsinhaber, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung des GZH ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hollenbek, den 28.11.2023



  
-----  
(Ulrich)  
Bürgermeisterin